

- kein bezahlter Urlaub
- 13. + 14. Gehalt/Urlaubs- und Weihnachtsgeld) an sich nicht, Vereinbarungssache
- kein Kündigungsschutz
- kein Arbeitszeitschutz
- keine Gültigkeit des Arbeitsrechts, sondern Allgem Bürgerliches Gesetzbuch,
- kein Kollektivvertrag
- keine gewerkschaftliche Vertretung (kein Betriebsrat), aber seit 2008 gesetzliche Interessenvertretung durch Kammer für ArbeiterInnen und Angestellte
- Der/die freie/r Dienstnehmer/in ist nicht in die betriebliche Organisation eingebunden und unterliegt nicht dem Weisungsrecht des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin.
- Arbeitszeiten: im wesentlichen frei einteilbar
- Arbeitsort: frei wählbar
- Vertretungsmöglichkeit
- Vertrag auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit
- Abfertigung (Die mit 1.1.2008 in Kraft getretene Einbeziehung in die Abfertigung neu von Freien DienstnehmerInnen gilt nicht nur für neue Dienstverträge, sondern für alle zum 1.1.2008 bestehenden. Der Beitrag dafür wird vom Dienstgeber getragen und beträgt 1,53%)

→ **sozialversichert?** (Pensionsversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung (seit 2008))

Achtung im Falle von Krankheit: nur Krankengeld ab dem 4. Tag von der jeweiligen Gebietskrankenkasse. Das Krankengeld wird bis zu 26 Wochen gewährt und beträgt ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit 50% der Bemessungsgrundlage und ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit 60% der Bemessungsgrundlage.

ab EUR 366,33 (Stand 2010)

Beitragssätze:

22,81% für den/die Auftraggeber/in (inkl. Einbeziehung in den Insolvenzschutz und die Abfertigung neu),

17,62% für den/die freie/n Dienstnehmer/in (inkl. Arbeiterkammerumlage).

Für einen Erstantrag auf Arbeitslose müssen 52 Wochen innerhalb von 2 Jahren in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt werden, bzw. 28 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate für folgende Ansprüche. Für Arbeitnehmer/innen unter 25 Jahren gilt, dass sie bereits nach 26 Wochen innerhalb von 12 Monaten einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben.

unter EUR 366,33 (Stand 2010), d.h. unter Geringfügigkeitsgrenze

nur unfallversichert (DG-Beitrag), Meldepflicht für AG auch dann, wenn man unter EUR 366,33 (Stand 2010)

Selbstversicherung für Kranken- und Pensionsversicherung um EUR 51,69 (Stand 2010) im Monat, keine Möglichkeit der Selbstversicherung für Arbeitslosigkeit!

Achtung: Beitragsnachforderung von Sozialversicherung

Beispiel: Ein versicherungspflichtiges echtes Dienstverhältnis und geringfügige echte oder freie Dienstverhältnisse

In diesem Fall sind ArbeitnehmerInnen durch das versicherungspflichtige echte Dienstverhältnis voll versichert, sie erhalten aber von der Gebietskrankenkasse eine Vorschreibung über höhere Zahlungen, da ihre geringfügigen Dienstverhältnisse ihre Beitragsberechnungsgrundlage erhöhen. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein und ist pauschaliert, die Beiträge sind 14,15% für Angestellte und 14,7% für ArbeiterInnen des Bruttoentgeltes. Die DienstgeberInnen der geringfügigen Verträge zahlen nur Unfallversicherung für die ArbeitnehmerInnen.

→ im Falle der Arbeitslosigkeit vom AMS nicht in einen freien Dienstvertrag verweisbar

Infos aus: work@flex Der Paragraphenschungel 2010

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp), Interessengemeinschaft work@flex, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Verantwortlich für den Inhalt Kollegin Eva Scherz,

überarbeitet und aktualisiert von Bernd Kulterer

Layout: GPA-djp Marketing, Ulrike Pesendorfer

eMail: service@gpa-djp.at